

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und fünfftzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Thurn und Geltstraff / je nach Beschaffenheit des Verbrechens / angesehen werden.

§. III.

Es möchte auch der verübte Muthwill so groß / und der Schaden so wichtig seyn / würden Wir alsdann mit mehrerm Ernst zuverfahren / und ihne für das peinlich Recht stellen / des Lands verweisen / und mit Ruhten aufhawen zulassen / verurtheilt werden.

§. IV.

Im fall auch jemand's einen oder mehr würde betretten / der in Unsern oder Unserer Underthanen Wälden und Böschen Schaden thäte / es seye mit unerlaubter Abhawung oder Hinwegführung Holzes / Rechenstihlen / Raiff- oder andere Stangen und Raitlen / oder mit Rinden schelen / oder ob jemand in die Hölzer oder verbottene Wald / Vieh treiben oder gehen hätte lassen / derselb ist solches bey seinem Eyd in den Ruggerrichten anzuzeigen schuldig. In allem übrigen lassen Wir es bey dem Inhalt Unserer publicirten / und oben inserirten Forst- Ordnung bewenden.

Der

Siben und fünfzigste Titul.

Straff des Feld- diebstals.

Nach zu mehrmalen allerhand Clagen für- und einkommen / daß in Feldern / Wein- und Obgärten fast nichts mehr sicher / sonder so bald die Früchten / als Obs / Trauben / und andere Feld- und Garten- Gewächs anheben zu zeitigen / männiglich zu sonderm Schaden / wider alle Brüderliche Liebe und die Gebott Gottes / abgetragen / gestohlen / und auffer denen so wol beschlossenen / als frey ligenden offenen Gärten und Feldern entwendt werden: Als befehlen Wir ernstlich / daß jedermänniglich auff solche diebische Personen / sie seyen alt oder jung / sein fleißig Auffmercken habe / und da er jemand dergleichen an Früchten / Obs / Trauben / allerhand Feldgewächsen / wie auch sonst / von gehawenem und aufgesetztem Holz / Wellen oder Büschlen / item Immen Entwendung / Pflueg Beraubung / und allem andern / so man zum zeiten unumbgänglich im Feld lassen muß / zu entwenden ansichtig und befinden würde / dieselbige Unsern Beamten / zu gebührender Straff / also bald namhafte mache.

H 3

Und

S. I.

Und soll man diß Orts insonderheit auff die Jugend / die dergleichen Sachen gefahr / und jederweilen ohn Borwissen der Eltern sich darinn / mit Einstiegung und Durchlauffen der Güter / vergreiffen / fleißige Anstellung machen / und die Betretene erstlich mit ernst abwarnen / da sie aber auff solche Berwarnungen nichts geben / alsdann gegen denselben durch heimliche Streichung / welche von ihren Eltern / oder nach Gelegenheit ihrer begangenen und oft reiterirten Ubelthat / Alters und der Personen / vom Stattknecht oder Büttel geschehen / oder mit dem Narzenhäußlin / Springern / oder in andere weg also gegen ihnen verfahren / damit sie sich fürters dafür zuhüten wissen.

S. II.

Dieweil auch wol seyn kan / daß bißweilen dergleichen Laster und Felddiebstal / durch die Jugend / mit wissen und Gehetz der Eltern / Meister und Meisterinnen / oder zum wenigsten / durch ihre Berhängnuß / und daß sie die entwehnte und gestohlene Sachen von ihnen annehmen / und nicht darumben / wie sie billich thun solten / gebührlich züchtigen und straffen / beschehen / dardurch dann dergleichen Kinder und Gesind / solcher Mißthaten gewohnen / und fürters zu grösserm / ja letztlich sehr übel / und jederweilen dem Hencker gar an Strick gerahten. So wöllen Wir sie die Eltern / Meister und Meisterinnen / für all solchem Ubel zuseyn / und darzu kein Ursach zugeben / oder auch den Kindern und Gesind nachzusehen / hiezmit gnädig verwarne / und Unsern Beambten ernstlich befehlen haben / wo die Eltern / Meister und Meisterinnen zugleich den Kindern mitschuldig befunden würden / sie gegen denselben mit Thurn oder anderer Straff / auch Widererstattung der abgestohlenen und entwehnten Sachen / also verfahren / damit männiglich sich ab ihnen zu bespiegeln / und für dergleichen Unthaten zu hüten / ein Exempel haben möge.

Der